

RS Vwgh 1983/3/8 1832/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1983

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §29 Abs1;

BAO §104 Abs3 impl;

ZustG §25 Abs1 impl;

1. AVG § 29 heute
2. AVG § 29 gültig ab 01.02.1991
1. BAO § 104 heute
2. BAO § 104 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 104 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1982
1. ZustG § 25 heute
2. ZustG § 25 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. ZustG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. ZustG § 25 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung iSd § 29 Abs 1 AVG 1950 setzt nicht nur voraus, daß zumutbare Erhebungen der Behörde zur Feststellung der Wohnung zu keinem Erfolg geführt haben, sondern auch, daß die Wohnung der Partei, an die zugestellt werden soll, der Behörde unbekannt ist. Die bloße Vermutung, ein Schriftstück werde unter der bekannten Anschrift des Adressaten wahrscheinlich nicht zugestellt werden können, rechtfertigt noch nicht ein "vorsorgliches" Vorgehen nach § 29 Abs 1 AVG 1950. Die Zulässigkeit einer Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung iSd Paragraph 29, Absatz eins, AVG 1950 setzt nicht nur voraus, daß zumutbare Erhebungen der Behörde zur Feststellung der Wohnung zu keinem Erfolg geführt haben, sondern auch, daß die Wohnung der Partei, an die zugestellt werden soll, der Behörde unbekannt ist. Die bloße Vermutung, ein Schriftstück werde unter der bekannten Anschrift des Adressaten wahrscheinlich nicht zugestellt werden können, rechtfertigt noch nicht ein "vorsorgliches" Vorgehen nach Paragraph 29, Absatz eins, AVG 1950.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1979001832.X02

Im RIS seit

08.03.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at